



August 2019

# TAXtuell

Ausgabe 8

## **Richtiger Online-Kauf**

Wie Sie als Unternehmer richtig bei Online-Versandhäusern einkaufen.

## **Pensionsabfindungen an Gesellschafter-Geschäftsführer**

können steuerbegünstigt sein.

## **Gesellschafter-Verrechnungskonten**

und verdeckte Gewinnausschüttung.



**GSTÖTTNER & PARTNER**  
Steuerberatung

# Vorwort



Dr. Klaus Gstöttner, StB



Thomas Hackl, BiBu



Mag. Rainer Moosbauer, StB

Sommerzeit ist Urlaubszeit! Für viele Unternehmer gilt dieser Satz leider nicht. Wie schon in den Vorjahren berichten uns zahlreiche Unternehmer (z.B. im Gastronomiebereich, im Bau- bzw. Baunebengewerbe, sämtliche IT-Berufe, ...), dass ihrem Unternehmen ganzjährig, aber insbesondere im Sommer, der Fachkräftemangel massiv zu schaffen macht.

Immer häufiger ist zu beobachten, dass Unternehmer Aufträge nicht annehmen können, dass sie trotz guter Nachfrage ihre Angebotspalette verkleinern oder ihre Öffnungszeiten einschränken. In einer Studie der Wirtschaftskammer Österreich aus dem Jahr 2018 gaben 87% von rund 4.500 im Auftrag der Wirtschaftskammer befragten Unternehmen an, dass sie in den letzten Jahren den Mangel an Fachkräften gespürt haben, 75% davon in starker Form! Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklungen in den nächsten Jahren (sinkende bzw. stagnierende Zahl an BerufseinsteigerInnen bei steigender Zahl an Pensionierungen) ist zu befürchten, dass sich das Problem des Fachkräftemangels noch weiter verschärft.

Wir beobachten, dass Betriebe mittels alternativer Maßnahmen versuchen als Unternehmen für potentielle Mitarbeiter attraktiv zu sein. Die Personalsuche verlagert sich von der klassischen Stellensuche via Inserat mehr und mehr ins Internet. Vor allem ein gutes Arbeitsklima sowie auf den Mitarbeiter individuell zugeschnittene „Arbeitswelten“ gelten als erfolgsversprechend. So hat beispielsweise ein Mandant seinen Mitarbeitern jeden Freitag im Juli/August zusätzlich zum normalen Urlaubsanspruch freigegeben. Daneben gelten Aus- und Fortbildung sowie Maßnahmen zur Kinderbetreuung als Erfolgsfaktoren bei der Personalsuche.

In dieser TAXtuell-Ausgabe informieren wir Sie darüber, wie Sie als Unternehmer richtig bei Online-Versandhäusern einkaufen, wann bei sog. Verrechnungskonten eine gefürchtete verdeckte Gewinnausschüttung droht und unter welchen Voraussetzungen Kapitalabfindungen von Pensionsansprüchen an Gesellschafter-Geschäftsführer steuerbegünstigt sein können. Weiters informieren wir Sie über die neue Möglichkeit der Finanzamts-Einzugsermächtigung und stellen unsere langjährige Mitarbeiterin Herta Bauer vor.

Wir hoffen, dass auf den folgenden Seiten für Sie der eine oder andere interessante Beitrag dabei ist und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Herbst!

Ihr Klaus Gstöttner

# Richtiger Online-Kauf

Wie Sie als Unternehmer richtig bei Online-Versandhäusern einkaufen.



Einkäufe bei Online-Versandhändlern, z.B. Amazon, nehmen stark zu. Dies trifft insbesondere auch auf den betrieblichen Bereich zu. Wir als steuerliche Vertretung werden in diesem Zusammenhang immer wieder mit dem Problem konfrontiert, dass Rechnungen nicht richtig ausgestellt werden, wodurch es für Sie zu Problemen beim Vorsteuerabzug kommen kann. Um Ihnen Unannehmlichkeiten zu ersparen, sollte Sie im Zusammenhang mit betrieblichen Bestellungen bei Online-Versandhäusern nachfolgende Vorgehensweise einhalten.

Es ist notwendig, dass Sie sich ein **separates Unternehmerkonto bei Ihrem Onlinehändler anlegen**. Dadurch wird sichergestellt, dass private und betriebliche Einkäufe strikt getrennt werden können (was aus umsatzsteuerlichen Gründen zwingend notwendig ist!). Zudem werden die Firmenaccount-Rechnungen mit der korrekten Firmenanschrift ausgestellt. Dies ist Voraussetzung für die steuerliche Verwertbarkeit der Rechnungen. Achtung beim Anlegen des Accounts: Es ist nicht ausreichend, wenn Sie bei Ihrem privaten Account die Firmenanschrift angeben (Sie gelten in diesem Fall für den Rechnungsaussteller weiter als Privatperson!), vielmehr muss es sich beim betrieblichen Account um ein eigenes Unternehmerkonto handeln.

Wenn Sie aus dem EU-Ausland online Waren für Ihr Unternehmen erwerben, ist es zwingend notwendig, dass Sie Ihre **UID-Nummer angeben**. Die UID-Nummer weist Sie für den Rechnungsaussteller als Unternehmer aus, sodass die bestellte Ware im grenzüberschreitenden EU-Handel korrekterweise ohne Umsatzsteuer (als sog. innergemeinschaftliche Lieferung) an Sie verkauft werden kann. Ohne Angabe der UID-Nummer gelten Sie als Privatperson. Dies hat zur Folge, dass die Rechnungen an Sie fälschlicherweise auch im grenzüberschreitenden EU-Warenverkehr mit Umsatzsteuer ausgestellt werden. Eine solcherart (aufgrund der Nicht-Angabe der UID-Nummer) falsch in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist nicht abzugsfähig und stellt daher für Ihr Unternehmen einen Kostenfaktor dar.

Weiters stellen wir in letzter Zeit vermehrt fest, dass bei Onlinebuchungen die Belege in den Buchhaltungsunterlagen fehlen. Der Grundsatz „**keine Buchung ohne Beleg**“ ist insbesondere auch im Zusammenhang mit Onlinebuchungen zu beachten. Ohne Beleg können die getätigten Ausgaben nicht als Aufwand in Ihrer Buchhaltung berücksichtigt werden. Wir empfehlen Ihnen daher bei Onlinekäufen (insbesondere auch bei Käufen mit Kreditkarte) die Rechnungen gleich beim Onlinekauf herunterzuladen bzw. auszudrucken.

## Beim Online-Kauf beachten:

- Anlage eines eigenen Unternehmeraccounts
- Angabe der UID-Nummer bei betrieblichen Käufen
- Strenge Trennung zwischen betrieblichen und privaten Käufen
- Herunterladen bzw. Ausdruck der Rechnung beim Kauf



# Pensionsabfindungen an Gesellschafter-Geschäftsführer

können steuerbegünstigt sein.



Der Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass im Falle eines wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers (von einer wesentlichen Beteiligung spricht man, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer mehr als 25% an der Gesellschaft beteiligt ist und damit Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielt) eine einmalige Abfindung seiner Pensionsansprüche gegenüber der GmbH nicht zum normalen Einkommensteuertarif (= max. 55%) versteuert werden muss, sondern unter gewissen Voraussetzungen der Hälftesteuersatz (= max. 27,50%) zur Anwendung kommen kann.

## **Nachfolgendes Szenario ermöglicht diese Steuerbegünstigung:**

- › Dem Gesellschafter-Geschäftsführer wird während aufrechter Geschäftsführertätigkeit von der GmbH eine Pensionszusage eingeräumt, in welcher eine Kapitalabfindungsoption geregelt ist.
- › Der Gesellschafter-Geschäftsführer stellt bei Pensionsantritt seine Geschäftsführertätigkeit ein. Dadurch kommt es steuerlich zu einer Betriebsaufgabe seines Betriebes „Geschäftsführer“. Nach Einstellung der Geschäftsführung dürfen keine weiteren aktiven Erwerbseinkünfte vorliegen, die höher als EUR 730,-- pro Jahr sind (zudem darf die Umsatzgrenze in Höhe von EUR 22.000,-- pro Jahr ebenfalls nicht überschritten werden).
- › Durch die Betriebsaufgabe ist die Gewinnermittlungsart des Gesellschafter-Geschäftsführers, der in der Regel seine laufenden Einkünfte mittels Pauschalierung oder mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt auf eine sog. doppelte Buchführung umzurechnen. Im Rahmen dieser Umrechnung entsteht ein Übergangsgewinn.
- › Wenn im Rahmen der Einstellung der Geschäftsführertätigkeit die Firmenpension aus der eingeräumten Pensionszusage mit einer Kapitalabfindungsoption abgefunden wird, bildet diese Abfindung einen Teil des Übergangsgewinnes.
- › Der Übergangsgewinn ist zu versteuern. Bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen (insbesondere Vollendung des 60. Lebensjahres oder Erwerbsunfähigkeit, Einstellung der Erwerbstätigkeit – vgl. dazu bereits die Ausführungen zum zweiten Bullet-Point, zudem muss man mindestens die letzten sieben Jahre durchgehend Geschäftsführer der GmbH gewesen sein) kann der Hälftesteuersatz beantragt werden. Dabei ermäßigt sich der normale Einkommensteuertarif für diese Einkünfte tatsächlich auf die Hälfte!

# Gesellschafter-Verrechnungskonten

## und verdeckte Gewinnausschüttung.

Forderungen von GmbHs gegenüber ihren Gesellschaftern, welche oftmals gleichzeitig in der Gesellschaft auch die Geschäftsführerfunktion bekleiden, werden von der Finanzverwaltung traditionell kritisch gesehen und nicht selten in Richtung **verdeckte Gewinnausschüttung** gewertet. Eine verdeckte Gewinnausschüttung hat zur Folge, dass für den „entnommenen“ Betrag **Kapitalertragsteuer** (= KESt) abzuführen ist.

Dies sei an folgendem Beispiel veranschaulicht: Bei einer verdeckten Gewinnausschüttung in Höhe EUR 10.000,-- (z.B. der Gesellschafter-Geschäftsführer entnimmt sich EUR 10.000,-- für private Zwecke aus der GmbH) wird diese Nettoentnahme (= nach KESt) auf eine Bruttoentnahme (= vor KESt) umgerechnet, sodass im Beispiel fast EUR 3.800,-- an KESt zu bezahlen sind (= fast 38% der verdeckten Gewinnausschüttung!).

**Verdeckte Gewinnausschüttungen** sind **gekennzeichnet**, dass entweder die Rückzahlung des **Verrechnungskontos** von vornherein nicht gewollt (**keine Rückzahlungsabsicht**) ist oder wegen absehbarer Uneinbringlichkeit nicht zu erwarten (**keine ausreichende Bonität**) war, daher auch keine durchsetzbare Forderung der GmbH besteht oder die Verbuchung am Verrechnungskonto nur zum Schein erfolgt.

Um die Absicht einer Rückzahlung zu dokumentieren empfiehlt sich für die Praxis der Abschluss eines fremdüblichen Darlehensvertrages mit konkreten Rückzahlungsmodalitäten. Die Vorteilhaftigkeit eines derartigen Darlehensvertrages besteht darin, dass die Rückzahlung längerfristig vereinbart werden kann, womit ein niedrigerer Zinssatz zur Anwendung kommt und daher auch die Anforderungen an die Bonität geringer sind. Wenn eine fremdübliche Rückzahlungsvereinbarung abgeschlossen wurde, spricht man nicht mehr von einem Verrechnungskonto, sondern von einem steuerlich anzuerkennenden Darlehen.

Bei Entnahmen über das Gesellschafter-Verrechnungskonto (ohne Darlehensvertrag) empfiehlt sich ebenfalls eine Dokumentation der vertraglichen Vereinbarung zum Nachweis einer ernstlichen Rückzahlungsabsicht. Beispielsweise kann unter Berücksichtigung der Bonität ein ausnutzbarer Rahmen für das Verrechnungskonto festgelegt werden. Empfehlenswert ist auch die Bonitätsprüfung zu dokumentieren. Das Verrechnungskonto sollte zudem nicht nur Entnahmen, sondern auch Gutschriften aufweisen, um den Rückzahlungswillen zu dokumentieren.

Bei der Überprüfung der Bonität wird die Höhe des Verrechnungskontos mit dem Rückzahlungspotential verglichen. Das Rückzahlungspotential des Gesellschafters muss den Stand des Verrechnungskontos übersteigen. Sofern die Bonität nicht ausreicht, sind Sicherheiten beizubringen. In Bezug auf die Bonitätsprüfung hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass auch der Wert der Beteiligung an der GmbH selbst zu berücksichtigen ist.

		64,
	313	1
	3.134	1.618
	646	56.000
	26.561	2.000
	16.415	11

# Wir steuern Ihre Steuern.

Das Team von Gstöttner & Partner stellt sich vor



Name: *Herta Bauer*

Position: *Lohn- u. Gehaltsverrechnung*

Im Unternehmen seit: *01.02.2003*

Freizeitaktivitäten: *Garten, Thermenaufenthalte*

Lieblingsspeise: *Nudelgerichte*

Wünsche: *Gesundheit, respektvoller Umgang, Zeit*

Herta ist seit 2003 in unserer Kanzlei beschäftigt und ausschließlich im Bereich der Personalverrechnung tätig. Sie ist fachlich ausgesprochen kompetent und damit in der Lohn- und Gehaltsverrechnung Ansprechpartner für sehr viele Fragen. Bei nahezu allen schwierigen personalverrechnungstechnischen oder arbeitsrechtlichen Fragen wird kanzleiintern ihre Meinung eingeholt. Herta besticht allerdings nicht nur durch ihre ausgezeichneten fachlichen Qualitäten. Sie bringt im Arbeitsalltag auch ein hohes Maß an sozialer Kompetenz mit, weshalb sie in unserer Kanzlei sehr beliebt ist.

**Herta, wir sind stolz, dass wir Dich in unserem Team haben!**

## SEPA-Lastschriftmandat

beim Finanzamt seit 1. Juli 2019.

Beiträge zur Gewerblichen Sozialversicherung können bereits seit einigen Jahren mittels Einzugsermächtigung vom Konto des Versicherten abgebucht werden. **Seit 1. Juli 2019 besteht diese Möglichkeit nunmehr auch für die an das Finanzamt zu leistenden Einkommensteuervorauszahlungen.**

Das SEPA-Lastschriftmandat berechtigt das zuständige Finanzamt die fälligen Einkommensteuervorauszahlungen automatisch von angegebenen Konto abzubuchen. Diese Möglichkeit bietet den Vorteil, dass Sie sich nicht mehr um die termingerechte Überweisung kümmern müssen. Dadurch können Zahlungsverzug sowie daraus resultierende Säumnisfolgen vermieden werden.

Die Einzugsermächtigung kann entweder direkt über Finanz-Online beantragt werden oder mittels Web-Formular (welches auf der Website des Finanzministeriums unter der Rubrik „Formulare“ zu finden ist). Wurde eine Einzugsermächtigung erfolgreich erteilt, so übermittelt Ihnen die Finanzverwaltung einige Tage vor der Abbuchung eine Vorabinformation hinsichtlich Zeitpunkt und Höhe der Abbuchung.

Die SEPA-Lastschrift kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf ist dem Finanzamt jedenfalls schriftlich bekanntzugeben (Post, Fax oder über Finanz-Online, nicht via E-Mail!). Für den Fall, dass Ihr Konto im Zeitpunkt der Abbuchung im Minus ist und der fällige Betrag nicht abgebucht werden kann, erlischt die Einzugsermächtigung automatisch.

### Impressum

Herausgeber: Gstöttner & Partner Steuerberatung GmbH & Co. KG, Linzer Straße 10, 4320 Perg

Redaktion: Dr. Klaus Gstöttner, Mag. Rainer Moosbauer Gestaltung: Consolution GmbH, Bildnachweis: istock.com, projects4.com